

# Mitteilungsblatt

## der Pädagogischen Hochschule Tirol

---

Studienjahr 2019/20

27.01.2020

4. Stück

---

**Verordnung**  
**über das Aufnahmeverfahren vor der**  
**Zulassung zum Bachelorstudium**  
**Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung**  
**Fachbereich Ernährung**  
**Fachbereich Information und Kommunikation**  
**für das Studienjahr 2020/21**

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol  
Prof. Mag. Thomas Schöpf  
Rektor

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:  
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:  
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol

---

A: Eduard-Bodem-Str. 7

T: +43 512 59923

E: [office@ph-tirol.ac.at](mailto:office@ph-tirol.ac.at)

H: [www.ph-tirol.ac.at](http://www.ph-tirol.ac.at)

---

**Verordnung  
über das Aufnahmeverfahren vor der  
Zulassung zum Bachelorstudium  
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung  
Fachbereich Ernährung  
Fachbereich Information und Kommunikation  
für das Studienjahr 2020/21**

---

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Hochschulkollegiums vom 10.1.2020 verordnet:

**Präambel**

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“<sup>1</sup> führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 (HZV idgF) § 3 Abs. 2 Z 3 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung eine besondere Eignung durch a) die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung sowie durch b) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten gemäß Verordnung, Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 23, Studienjahr 2018/19, nachzuweisen

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation oder Fachbereich Ernährung beantragen.
  2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
  3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist bei der Zulassung zum Studium vorzulegen.
  4. Personen, die kein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation oder Fachbereich Ernährung abgeschlossen haben, sondern ein Fachstudium, aber in einer Schule innerhalb der EU/dem EWR arbeiten, müssen am Eignungsverfahren für das Lehramtsstudium nicht teilnehmen. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) StudienwerberInnen, die gem. Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation oder Fachbereich Ernährung anstreben, haben jedenfalls das abschließende Beratungsgespräch gem. § 8 zu absolvieren.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.  
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A).  
Stufe 2 besteht aus einem elektronischen Zulassungstest (Modul B).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website des Verbunds LehrerInnenbildung West sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und einem allfälligen Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt. Das Rektorat entscheidet nach dem Ende des Haupttermins, ob ein Nebentermin durchgeführt wird oder nicht und gibt dies bis spätestens 22.6.2020 in den Mitteilungsblättern der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt.
- (6) Laut Rektoratsbeschluss vom 20.12.2019 wird die endgültige Entscheidung des Studienstartes für das Lehramtsstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung vom Rektorat nach dem Haupttermin getroffen. Dies setzt voraus, dass die fixe Mindestteilnehmeranzahl von acht Studierenden schon nach dem Haupttermin erreicht wird.

- (7) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.

### § 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr**. Sollte ein Nebentermin (§ 2 Abs. 5) angeboten werden, beginnt für StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren beim Nebentermin absolvieren wollen, die Frist am 1. Juli 2020 um 9:00 Uhr und endet am 14. August 2020 um 12:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist bis 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B jederzeit möglich. StudienwerberInnen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht zum Prüfungstermin erscheinen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

### § 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

## **§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr, bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum etwaig angebotenen zweiten Prüfungstermin (siehe § 2 Abs. 5: Nebentermin) bis 14. August 2020 um 12:00 Uhr, noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die verbindliche Auswahl des Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die StudienwerberInnen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
  - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Prüfungsort und Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.

## **§ 6 Kostenbeitrag**

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2020 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für den Haupttermin am 2. März 2020 und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr, für einen allfälligen Nebentermin (§ 2 Abs. 5) beginnt sie am 1. Juli 2020 und endet am 14. August 2020 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom elektronischen Zulassungstest oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## **§ 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest**

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung wird

im Zeitraum **2. Juni 2020 bis 5. Juni 2020 und 8. Juni 2020** sowie für den etwaig angebotenen Nebentermin (§ 2 Abs. 5) am 24. und 25. August 2020 an der Pädagogischen Hochschule Tirol durchgeführt. Für StudienwerberInnen, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.

- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (4) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden
- (5) StudienwerberInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Tirol berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (9) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung im Studienjahr 2020/21 nur dann möglich, wenn das negative Ergebnis des elektronischen Zulassungstests im Zuge des abschließenden Beratungsgesprächs (siehe § 8) kompensiert wird. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2020/21 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

## **§ 8 Beratungsgespräch**

StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation oder Fachbereich Ernährung anstreben, werden von der Pädagogischen Hochschule Tirol zu einem verpflichtenden, abschließenden Beratungsgespräch eingeladen.

## **§ 9 Antragstellung auf Zulassung**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die StudienwerberInnen die bei der Registrierung getroffene Auswahl des Studiums bestätigen und bis zum Ende der Antragsfrist am 6. Juli 2020 für den Haupttermin und bis zum Ende der Antragsfrist am 5. September 2020 für den etwaig angebotenen Nebentermin (§ 2 Abs. 5) unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Tirol stellen.
- (2) Die Antragstellung ist erst möglich, nachdem der elektronische Zulassungstest positiv absolviert wurde. Eine Antragstellung nach Ende der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Die Antragsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Unbenommen davon bleiben die elektronische Datenerfassung und die persönliche Antragstellung auf Zulassung an der Pädagogischen Hochschule Tirol innerhalb der geltenden Zulassungsfristen.

## **§ 10 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen durchzuführen. Sofern Modul B an einer anderen Institution als der Pädagogischen Hochschule Tirol absolviert wurde, ist eine Zulassung im Studienjahr 2020/21 nur dann möglich, wenn Modul B bis 5. September 2020 absolviert wurde.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Hochschulkollegiums über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung an der Pädagogischen Hochschule Tirol, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 4, Studienjahr 2018/19, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Hochschulkollegium

Dr. Norbert Waldner

Vorsitzender

Innsbruck, am 27.1.2020